

**Das neue Insolvenzrecht:  
Auswirkungen für  
Schuldner, Gläubiger  
und Berater**

## *Reflexionen* II

*Ein Periodikum der BIMIK  
Mittelstandsberatung GmbH,  
Würzburg*

*„Insolvenzen auch 1999  
auf Rekordniveau“  
FAZ, 03. 12. 1998*

*„Das Hauptziel:  
mehr Unternehmen  
als bisher zu retten“  
Handelsblatt, 28.12.1998*

*„Mobiliarsicherheiten um  
ca. 25% entwertet und (...)  
Überprüfung von etwa 60%  
aller Kreditarrangements  
notwendig“*

*Prof. Dr. W. Uhlenbruck,  
ehem. Leiter Konkursabtei-  
lung am Amtsgericht Köln*

*„Die Bestellung  
von Kreditsicherheiten  
wird erschwert“*

*Dr. M. Obermüller, Syn-  
dikus Deutsche Bank AG*

*„Ob die InsO die mit ihr  
verbundenen hohen Er-  
wartungen in wirtschaftlich  
sinnvoller Weise zu erfüllen  
vermag, bleibt abzuwarten“*

*Dr. J. Wellensiek,  
Insolvenzverwalter  
u.a. bei der Maxhütte*

*Artikel in Tages- und Fachzeitschriften und eine zunehmende Anzahl von Buchneu-  
erscheinungen innerhalb des letzten Jahres haben die Einführung der neuen Insol-  
venzordnung (InsO) zum 01.01.1999 angekündigt.*

*Seit einigen Wochen ist nun das neue Insolvenzrecht (InsR) in Deutschland in Kraft  
getreten, und mit dem neuen Gesetz sind zum Teil große Hoffnungen, aber auch eine  
gehörige Portion Skepsis verbunden.*

*Der nachfolgende Beitrag soll einen kleinen Überblick über die Ziele des neuen InsR  
geben, wesentliche Änderungen aufzeigen und Auswirkungen für Schuldner und  
Gläubiger darstellen. Weiterhin werden Tätigkeitsgebiete einer Betriebsberatung nach  
der InsR-Reform vorgestellt, wobei sowohl herkömmliche als auch neue Aufgabenfel-  
der einbezogen werden.*

*Der Autor<sup>(1)</sup> des Aufsatzes hat sich im Rahmen seiner Tätigkeit bei der BLMK mit  
dem Thema befaßt, das auch Inhalt seiner Diplomarbeit<sup>(2)</sup> war.*

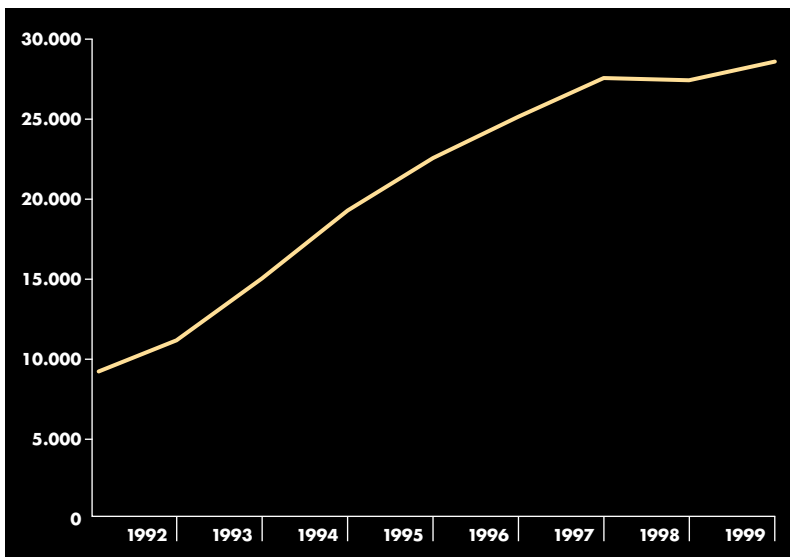
(1) Jörg Conradi ist Berater der BLMK Mittelstandsberatung GmbH in Würzburg.

(2) Die Diplomarbeit "Tätigkeitsfelder einer Unternehmensberatung nach der Insolvenzrechtsreform einschließlich Entwicklung eines Insolvenzplans" wurde bei Prof. Dr. Reinöhl an der Fachhochschule Würzburg – Schweinfurt – Aschaffenburg im Fachbereich Betriebswirtschaft abgelegt.

Vor der Darstellung der Ziele des neuen InsR sollen zunächst einige statistische Daten zum Heranführen an das Thema gegeben werden.

## Ziele des neuen InsR

1998 gab es nach Erhebungen der Creditreform ca. 27.500 Unternehmensinsolvenzen, 1999 werden ca. 28.000 Unternehmenszusammenbrüche erwartet.<sup>(3)</sup> Seit mehreren Jahren werden ca. drei Viertel aller Konkursanträge mangels Masse abgewiesen. In diesen Fällen verzeichnen die nicht gesicherten Gläubiger komplette Forderungsausfälle. Bei eröffneten Verfahren erhalten die nicht bevorrechtigten Gläubiger durchschnittlich nicht mehr als ca. vier Prozent ihrer Forderungen. Das Vergleichsverfahren hat fast keine Bedeutung.<sup>(4)</sup>



Unternehmensinsolvenzen  
in Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt,  
Pressemitteilung vom 05. März 1998  
sowie Schätzungen der Creditreform  
für 1998 und 1999

Vor diesem Hintergrund wird es verständlich, daß das neue InsR diesen Entwicklungen entgegensteuern soll. Weitaus mehr Verfahren als bisher sollen zeitlich früher eröffnet werden, um eine größere Masse zu erzielen, die den Gläubigern eine höhere Quote ermöglichen soll.

Darüber hinaus soll die Fortführung der Unternehmen stärker gewichtet werden, u. a. durch ein gleichgewichtiges Nebeneinander der Verfahrensziele Liquidation, fortführende und übertragende Sanierung gegenüber der bisher favorisierten Gläubigerbefriedigung.

(3) FAZ, 03.12.98, "Insolvenzen auch 1999 auf Rekordniveau"

(4) Wellensiek, Jobst, in: FAZ, 04.12.98 zum Inkrafttreten der InsO in 1999

## Die wesentlichen Änderungen

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird das neue InsR eine einheitliche Rechtsgrundlage bilden. Die bisher parallel existierenden Regelungen der Gesamtvollstreckungsordnung (neue Bundesländer) sowie der Konkurs- und Vergleichsordnung (alte Bundesländer) sind weggefallen.

Zusätzlich zu den bisher vorhandenen Insolvenzeröffnungsgründen der Überschuldung sowie der (eingetretenen) Zahlungsunfähigkeit wurde die drohende Zahlungsunfähigkeit in die InsO aufgenommen. Dieser Tatbestand gilt als erfüllt, wenn der Schuldner „voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen“. <sup>(5)</sup> Durch diesen Insolvenzgrund soll der Insolvenzantrag, der bei drohender Zahlungsunfähigkeit nur durch den Schuldner selbst gestellt werden kann, zeitlich vorverlegt und dadurch die Masse und die Sanierungswahrscheinlichkeit erhöht werden.

Die Anfechtungsrechte, insbesondere für die Bestellung von Kreditsicherheiten, wurden ausgeweitet. Durften bisher bis zehn Tage vor Beantragung eines Insolvenzverfahrens noch Sicherheiten an Gläubiger gegeben werden, ist nach der neuen Rechtslage innerhalb der letzten drei Monate vor Insolvenzantragstellung die vorgenommene Sicherheitenstellung anfechtbar. Weiterhin müssen durch Mobiliarsicherheiten wie Sicherungsübereignung oder Forderungsabtretung gesicherte Gläubiger die Verwertung künftig durch den Insolvenzverwalter durchführen lassen und können dies nicht mehr selbstständig vornehmen. Zusätzlich sind für Schätzung und Verwertung der Gegenstände 9% des erzielten Wertes zuzüglich Umsatzsteuer an die Masse abzuführen.

Ein neues Instrument wird allen an einer Insolvenz Beteiligten durch den Insolvenzplan an die Hand gegeben. Dieser ersetzt den Vergleich, ohne jedoch die Mindestquoten für Gläubiger beizubehalten. Im Insolvenzplan kann zwischen den Gläubigern und dem Schuldner privatautonom u. a. die Befriedigung bestimmter Gläubiger, die Verwertung und Verteilung der Masse, auch abweichend von den Vorschriften der InsO, ausgehandelt werden. <sup>(6)</sup> Dieser neue Gestaltungsspielraum soll insbesondere die Sanierung eines gefährdeten Unternehmens begünstigen.

Die bisher bevorrechtigte Befriedigung von Forderungen des Staates sowie von Arbeitnehmern werden abgeschafft. Gleichzeitig werden die Gläubigergruppen neu eingeteilt.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Einführung des Verbraucherkonkurses und die Möglichkeit der Restschuldbefreiung für Privatpersonen. Unter diese Regelungen werden auch Kleingewerbetreibende fallen. Auf diese Themen soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden. Es sei nur kurz bemerkt, daß die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Restschuldbefreiung dem Schuldner wesentlich mehr Hürden in den Weg

(5) § 17(2) S. 1 InsO

(6) Vg. § 217 InsO

stellt, als dies häufig dargestellt wurde. Allein aufgrund von Einspruchsrechten und -fristen kann sich dieses Verfahren statt der diskutierten fünf bis sieben Jahre auf bis zu neun Jahre ausdehnen – eine wahre Wohlverhaltensfrist.

Der neue Insolvenzeröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird bei Schuldner und Gläubigern einen früheren Handlungsbedarf erzeugen. Gläubiger, wie z. B. Kreditinstitute, werden bei vorhandenen Kreditengagements zeitnahe Informationen von ihren Kreditnehmern einfordern, um frühzeitig Liquiditätskrisen erkennen zu können. Der Schuldner wiederum wird sich aufgrund dieser externen Anforderungen gerade im mittelständischen Bereich intensiver und zeitnaher mit den Bereichen der Ertrags- und Liquiditätsplanung auseinandersetzen müssen. Oft wird es notwendig sein, entsprechende Strukturen bei den Kreditnehmern erstmalig zu installieren.

Vor diesem Hintergrund wird auch bei der Neuvergabe von Krediten restriktiver vorgegangen werden. Insbesondere die Neuregelung der Anfechtungsrechte bei der Sicherheitenhereinnahme (Ausweitung der Anfechtungsfrist von 10 Tagen auf 3 Monate vor Stellung eines Insolvenzantrags) sowie die faktische Abwertung der Mobiliarsicherheiten durch die vorgeschriebene Abführung von 9% des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer an die Masse wird für weiteren Klärungsbedarf bei der Hereinnahme von Sicherheiten sorgen. Die Verschärfung der Anfechtungsregelungen wird Kreditgeber veranlassen, nur Zug um Zug neue Kredite gegen sofortige Stellung von Sicherheiten herauszugeben, um nicht bei einer nachträglichen Hereinnahme von Sicherheiten Anfechtungen ausgesetzt zu sein.<sup>(7)</sup> Die dargestellte faktische Abwertung der Mobiliarsicherheiten wird nach Uhlenbruck „eine Überprüfung von ca. 60 % aller Kreditengagements notwendig machen“.<sup>(8)</sup>

Für die Schuldner bedeuten diese Regelungen nicht zwangsläufig eine Verschlechterung ihrer Situation. Sie werden allerdings dazu gezwungen sein, sich intensiver mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen wie der Ertrags- und Liquiditätsplanung auseinanderzusetzen. Die Einführung eines Controllings sowie die Intensivierung des Informationsaustausches zwischen Schuldner und Kreditgeber werden unerlässlich. Der hierfür notwendige Personal- und Kapitaleinsatz sollte sich durch eine möglichst zeitnahe Gegensteuerung von Fehlentwicklungen und verbesserte Beziehungen zu den Kreditgebern bezahlt machen.

(7) Obermüller, Manfred, „Für die Banken wird das Kreditgeschäft schwieriger“, Handelsblatt, 28.12.98

(8) Uhlenbruck, Wilhelm, „Mit neuer Insolvenzordnung ins kommende Jahrtausend“, Handelsblatt, 28.12.98

## Folgen für Schuldner und Gläubiger



---

## **Insolvenzen, Eröffnungsgründe und Indikatoren**

Insolvenzen werden als mangelnde Fähigkeit eines Schuldners zur Begleichung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt definiert. Die Insolvenzordnung zieht diese Grenze jedoch noch weiter. Neben der Zahlungsunfähigkeit werden auch die Überschuldung und – neu – die drohende Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungsgründe angesehen.

Um eine Insolvenz zu vermeiden, ist es notwendig, daß das Management eines Unternehmens frühzeitig erste Hinweise auf eine Unternehmenskrise erkennt. Indikatoren, die den Unternehmer auf solche Fehlentwicklungen hinweisen können, sind der Finanzplan, die Bilanz sowie eine – durch den Steuerberater aufzustellende – Überschuldungsbilanz.

---

## **Schuldnerberatung**

Innerhalb der Beratung von Schuldnern wird es auch nach Einführung der neuen InsO die traditionellen Aufgaben innerhalb der Prävention von Insolvenzen sowie der Maßnahmen bei Insolvenzgefahr geben, die im folgenden kurz dargestellt werden. Allein innerhalb der Aufgaben bei Vorliegen einer Insolvenz werden sich neue Aufgabenbereiche ergeben. Auf den zweiten Blick wird gerade im engen Vorfeld von Insolvenzen eine zunehmend wichtigere Aufgabe für den Berater entstehen, auf die später näher eingegangen wird.

Die Beratung von Schuldnern wird in Anlehnung an die zeitliche Abfolge einer Insolvenz in folgende drei Bereiche unterteilt:

---

### **Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Insolvenzen**

Jede Unternehmensführung ist bestrebt, die Geschäfte so zu führen, daß eine Krisensituation des Unternehmens nicht entsteht. Aufgrund der komplexen und umfangreichen Aufgaben der Unternehmensleitung ist es notwendig, zielgerichtet und planvoll vorzugehen und die Planerfüllung regelmäßig zu überprüfen.

Ein Unternehmensberater kann die Unternehmensführung bei der Aufstellung der gesamten Unternehmensplanung unterstützen und Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen. Darüber hinaus ist die Installation eines wirkungsvollen Controllings (umfaßt die Bereiche Planung, Überwachung und Steuerung) im Unternehmen vorzunehmen, dessen Umfang sich an den betrieblichen Gegebenheiten orientieren sollte. Der aktive Einsatz des Controllings gibt der Unternehmensführung die Möglichkeit, zeitnah Fehlentwicklungen zu erkennen und diesen entgegen zu steuern.

---

### **Maßnahmen bei Insolvenzgefahr**

Eine sich abzeichnende Insolvenzgefahr liegt vor, wenn dem Unternehmen entweder eine Überschuldung droht oder sich eine Liquiditätskrise abzeichnet, die zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte.

In einer solchen Situation ist umgehend festzustellen, wo die Ursachen für diesen Umstand liegen und wie man der Insolvenzgefahr entgegenwirken kann. Krisenursachen können sowohl in unternehmensinternen als auch in unternehmensexternen Bereichen ihren Ursprung haben.

Die Betriebsberatung kann die Analyse der Ursachen übernehmen, Vorschläge für Maßnahmen zur Beseitigung erarbeiten und im Idealfall diese mit dem Unternehmer umsetzen.

Aufgrund der Insolvenzrechtsänderung gibt es verschiedene neue Betätigungsmöglichkeiten für Unternehmensberater. Diese könnten zum einen in der Unterstützung des Insolvenzverwalters (unter bestimmten Umständen auch des Schuldners) bei der Aufstellung eines Insolvenzplans als auch in einer Gutachtertätigkeit liegen. Es ist auch eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter denkbar.

Im Insolvenzfall ist es notwendig, eine Vielzahl von Dokumentationen (z. Bsp. Gläubiger- und Vermögensverzeichnisse, Insolvenzpläne) zu erstellen. Durch seine Erfahrungen in der Beratung von Unternehmen und sein betriebswirtschaftliches Wissen ist der Unternehmensberater in der Lage, seine Mandanten bei der Aufstellung der Dokumentationen zu unterstützen.

Als Gutachter könnte der Unternehmensberater für das Insolvenzgericht oder eine andere, am Insolvenzverfahren beteiligte, Partei tätig werden, um einen vorliegenden Insolvenzplan zu beurteilen. Die Vielzahl der in einem Insolvenzplanverfahren notwendigen Unterlagen und Planrechnungen wird sowohl die Insolvenzgerichte als auch die Verfahrensbeteiligten vor eine schwierige Situation stellen. Häufig wird es strittig sein, ob die Fortführung eines Unternehmens für die Gläubiger besser ist als die Zerschlagung und Verwertung. Hierfür wird der Insolvenzplan die Entscheidungsgrundlage sein. Die dort aufgeführten Planrechnungen erfordern jedoch ein fundiertes betriebswirtschaftliches Wissen und Verständnis. Diese Voraussetzung wird häufig von der Seite der Insolvenzgerichte nicht gegeben sein, so daß das Heranziehen von Sachverständigen erforderlich sein wird.

Die Anforderungen an einen Insolvenzverwalter sind nach § 56 (1) InsO Geschäftskunde und Unabhängigkeit. Aufgrund dieser Voraussetzungen wird es sich „in der Regel (...) um spezialisierte Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, aber im Einzelfall auch Steuer- oder Unternehmensberater handeln, (...) (die) die Bearbeitung von Insolvenzverfahren berufsmäßig, also ausschließlich oder weit überwiegend betreiben“.<sup>(9)</sup>

---

Maßnahmen bei Auftreten einer Insolvenz / neue Tätigkeitsbereiche

(9) Haarmeyer/Wutzke/Förster, Handbuch zur Insolvenzordnung, München, 1997, S. 330

## Gläubigerberatung

Die Beratung von Gläubigern erstreckt sich von der Inkennzeichnung über die neue Rechtslage bis hin zu konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Forderungsausfällen.

Grundsätzlich sollten sich Unternehmen über die Rechtsänderungen durch die neue InsO rechtzeitig informieren. Entsprechende Literatur wurde in der Vergangenheit mehrfach angekündigt und steht seit Mitte 1998 in größerem Umfang zur Verfügung. Dem Unternehmensberater ist es erlaubt, seine Mandanten auf die InsR-Reform hinzuweisen, eine Rechtsberatung jedoch kann und vor allem darf er nicht vornehmen. Grund hierfür sind standesrechtliche Vorschriften der Rechtsanwälte. Weiterhin werden Unternehmensberater die Qualifikation für eine Rechtsberatung in der Regel nicht haben.

Ist der Mandant an einer Rechtsberatung interessiert, sollte der Unternehmensberater ihn an einen Rechtsanwalt verweisen, der seine Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich des Wirtschaftsrechts und des Insolvenzrechts hat.

Nach Kenntnisnahme der künftigen Rechtslage ist dem Mandanten in seiner Funktion als Gläubiger eine Anpassung seiner AGB und ggf. eine Neugestaltung von Verträgen nahelegen.

Im allgemeinen sollte der Eigentumsvorbehalt in den AGB geregelt sein, um bei einem Insolvenzverfahren die Aussonderung der entsprechenden Gegenstände oder alternativ die Zahlung des (Rest-)Kaufpreises fordern zu können.<sup>(10)</sup> Weiterhin sollte man sich über die neuen Instrumente der Restschuldbefreiung von Schuldnern sowie den Insolvenzplan informieren.

Neben vertraglichen Anpassungen sollte innerhalb der Prävention von Forderungsausfällen geprüft werden, inwieweit sich das Unternehmen absichern kann. Soweit es die wirtschaftliche Situation des Unternehmens erlaubt, sollte man versuchen, sich bei Geschäften ab einem bestimmten, individuell festzulegenden Volumen abzusichern. Weiterhin ist der vorhandene Kundenstamm auf gefährdete Unternehmen zu durchforsten, denen man – soweit möglich – in Zukunft nur gegen entsprechende Sicherheiten (z. B. Voraus- oder Anzahlungen) Waren bzw. Dienstleistungen liefern sollte. Dies wird sich allerdings in der täglichen Praxis schwierig gestalten, da viele Kunden die Leistung von Voraus- oder Anzahlungen als fehlendes Vertrauen in sie werten werden. Hier ist zu prüfen, wie man entsprechend argumentativ vorgehen kann.

Weitere Maßnahmen sollten Unternehmensberater und Unternehmensführung anhand der jeweiligen individuellen Situation des Betriebs prüfen und festlegen.

(10) Vgl. § 47 InsO





## Vermittlerfunktion der Betriebsberatung

Ein in der jüngsten Vergangenheit verstärkt zu beobachtender Trend ist der Einsatz von Betriebsberatungen auf Empfehlungen von Kreditinstituten<sup>(11)</sup> oder anderen Gläubigern. Grund hierfür ist die Erkenntnis, daß eine Begleitung eines in Schwierigkeiten geratenen Unternehmens durch sachverständige Dritte für die Gläubiger zu einer höheren Verteilungsquote führen kann, als dies im Rahmen eines Insolvenzverfahrens möglich wäre.

Der Betriebsberater sollte eine doppelte Vermittlerfunktion einnehmen. Nach außen wird der Berater zwischen dem Unternehmer / Schuldner und dessen Gläubigern (in der Regel Kreditinstitute als Hauptgläubiger) tätig. Im Unternehmen ist eine neutrale Position des Beraters gegenüber Gesellschaftern, Geschäftsführung und Belegschaft erforderlich.

Grundbedingung für diese Funktionen ist eine weitgehende Neutralität und Unabhängigkeit des Beraters in einem möglichst gleichseitigen Dreieck Schuldner – Gläubiger – Berater. Insbesondere die Neutralität erscheint durch einen in der Regel erst in der Krisensituation des Unternehmens hinzugezogenen Beraters eher gewährleistet zu sein, als dies durch einen langjährig mit dem Unternehmen verbundenen Rechts- oder Steuerberater möglich erscheint.<sup>(12)</sup>

Eine Leistung für den Schuldner ist dabei die Koordination der vereinten Bemühungen von Schuldner, Gläubigern und Berater zur Wiederherstellung der betrieblichen Leistungsfähigkeit. Diese Funktion tritt neben die bereits zuvor beschriebene Installation von Controllingstrukturen. Die Gläubiger können bei einer effizienten Erfüllung der Aufgaben durch den Betriebsberater mit einer in der Regel höheren Quote rechnen, als dies bei einer Insolvenz der Fall wäre.<sup>(13)</sup>

Wird einer breiten Öffentlichkeit und insbesondere den Lieferanten und Geschäftspartnern eines Unternehmens bekannt, daß ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder direkt bevorsteht, wird dieser Personenkreis nur mit äußerster Vorsicht die Geschäftsbeziehungen fortsetzen. Die Folgen würden die Situation des Unternehmens weiter verschlechtern. Bei Warenbestellungen würden Vorauszahlungen gefordert werden. Dazu käme eine sehr verhaltene Vergabe neuer Aufträge an das Unternehmen. Dies würde zu einer weiteren Verschlechterung der Liquiditäts- und Ertragssituation des gefährdeten Unternehmens führen. Die Folge hieraus wäre die stark eingeschränkte Fähigkeit des Schuldners zur Rückführung von Verbindlichkeiten.

(11) Schäfer, H., Unternehmensberatung durch Steuerberater, DStR, 20/1997, S. 794

(12) Hierbei sollte allerdings auch nicht der in einer langjährigen Geschäftsbeziehung gewonnene tiefere Einblick eines Rechts- oder Steuerberaters in ein Unternehmen unterschätzt werden. Eine Zusammenarbeit mit diesen Beratern ist anzustreben, um auch ihr Wissen zur Sanierung des Unternehmens nutzen zu können.

(13) Darüber hinaus nimmt der Betriebsberater die Funktion eines Platzhalters ein. Für Kreditinstitute können durch die Einschaltung eines Betriebsberaters die Gefahrenpotentiale der faktischen Geschäftsführung, der Gläubigerbegünstigung oder der Gewährung von eigenkapitalersetzenden Darlehen vermieden werden.

Versucht man bereits im Vorfeld einer erkannten Krise durch den Einsatz eines externen Beraters Fehlentwicklungen zu korrigieren, können die negativen Folgen eines öffentlichen Bekanntwerdens von Schwierigkeiten des Unternehmens vermieden werden. Dadurch entstehen zunächst auch keine Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern des Unternehmens.

## **Abgrenzung zwischen Steuerberater, Rechtsanwalt und Betriebsberater**

Im vorhergehenden Kapitel wurden mögliche Tätigkeitsfelder eines Unternehmensberaters aufgrund der neuen InsO aufgezeigt. Die Beratung von Unternehmen in der Krise erfordert umfangreiches Fachwissen. Entscheidend sind jedoch Erfahrungen in der Unternehmenspraxis und ein in die Zukunft gerichteter Blick für betriebswirtschaftlichen Erfolg. Hierfür sind sowohl betriebswirtschaftliche als auch rechtliche und steuerrechtliche Kenntnisse Voraussetzung. Diese Art der umfassenden Beratung wird für den Unternehmer, der sich auf das eigene Kerngeschäft konzentrieren muß und seine internen Fachkräfte reduziert hat, immer interessanter und häufig auch unverzichtbar.<sup>(14)</sup>

Diesem Wunsch stehen zwei Einschränkungen gegenüber: standesrechtliche Regelungen und das erforderliche Wissen.

Die Einschränkung durch standesrechtliche Vorschriften behalten die reine Rechtsberatung exklusiv dem Rechtsanwalt vor. Die steuerliche Beratung darf nur durch die Berufsgruppen der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte durchgeführt werden.

Rechtsberatung darf nach der Bundesrechtsanwaltsordnung nur durch zugelassene Rechtsanwälte erfolgen. Diese Aussage ist insofern einzuschränken, als aufgrund des § 5 RBERG in seiner Neuregelung ab März 1999 neben den Wirtschaftsprüfern auch Steuerberatern erlaubt ist, rechtsberatend tätig zu sein, soweit dies mit deren eigentlicher Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Die steuerrechtliche Beratung darf gemäß § 3 StBerG nur durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften sowie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfergesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften erfolgen. Außerhalb dieses Personenkreises ist es niemandem erlaubt, in Steuersachen zu beraten.<sup>(15)</sup>

Betriebswirtschaftliche Beratung unterliegt bisher keiner gesetzlichen Regelung. Aus diesem Grund ist es sowohl den o. g. Berufsgruppen als auch jeder anderen Person möglich, betriebswirtschaftlich zu beraten.

(14) Vgl. hierzu: Wauschkuln, P. C., Umfassende Beratungsangebote: Warum gibt es Schwierigkeiten?, Der Unternehmensberater, 3/1997, S. 48

(15) Der § 4 StBerG erwähnt noch verschiedene Personen, denen es erlaubt ist, in beschränktem Umfang in Steuersachen „geschäftsmäßige Hilfeleistung“ anzubieten. Dies geschieht jedoch immer in einem eng umgrenzten Gebiet. Weitere Einschränkungen gibt es gemäß § 6 StBerG, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll. Laut § 5 StBerG ist es anderen als in den §§ 3 und 4 StBerG aufgeführten Personen nicht erlaubt, in steuerlichen Angelegenheiten zu helfen oder in Steuersachen zu beraten.

Somit läßt sich als Ergebnis zusammenfassen, daß aufgrund der standesrechtlichen Regelungen nur Rechtsanwälte umfassend beraten dürfen.

Dabei ist jedoch zu prüfen, ob neben der rein formalen Berechtigung auch die entsprechende fachliche Qualifikation in allen Beratungsgebieten vorhanden ist. Dies kann im Regelfall sicherlich verneint werden.

In der Regel wird der Steuerberater den Blick auf die Notwendigkeit und eventuelle Vermeidung von Steuerzahlungen – also zeitlich rückwärtsgerichtet – haben. Der Anwalt betrachtet in der Regel Unternehmen aus dem Blickwinkel von Haftungsrisiken. Beide Sichtweisen sind für ein Unternehmen in der Krise begleitende Fragestellungen, jedoch nicht problemlösend. Der Krisenberater muß den Blick in die Zukunft richten und realistische Geschäftschancen erkennen, berechnen und planen. Im optimalen Fall ist er auch bereit und in der Lage, diese Dinge umzusetzen.

Die Konsequenz hieraus ist, daß ein Mandant eine umfassende Beratung aus einer Hand in der Regel aufgrund der standesrechtlichen Vorschriften und den persönlichen Wissens- und Erfahrungsprofilen der einzelnen Berater nicht erhalten kann. Um dem Mandanten aber die gewünschte ganzheitliche Beratung zukommen zu lassen, ist ein anderer Weg möglich. Nicht eine einzelne Person wird die Beratung übernehmen, sondern durch das Heranziehen mehrerer Berater wird dieses Ziel erreicht. Dies erfordert von den beteiligten Beratern eine umfassende Abstimmung bei den einzelnen Aufgabenstellungen des gemeinsamen Mandanten.<sup>(16)</sup>

(16) Diese zur Zeit in Deutschland gültige Regelung könnte jedoch im Rahmen der europäischen Harmonisierung der gesetzlichen Vorschriften eine Vereinfachung erfahren. Ob und wann dies der Fall sein wird, wird die Zukunft zeigen.

**Fazit**

Das neue InsR stellt Schuldner und Gläubiger vor veränderte Rahmenbedingungen und bringt neue Anforderungen mit sich. Wie sich die gleichberechtigten Ziele der InsO – Unternehmenssanierung und Gläubigerbefriedigung – in der Praxis umsetzen lassen, wird bereits die nahe Zukunft zeigen.

Die neuen Regelungen erfordern ein zeitlich früheres Handeln von Schuldnern und Gläubigern, als es bisher schon notwendig war.

Gläubiger – insbesondere Kreditinstitute – sind gezwungen, zeitnahe Informationen von Ihren Schuldnern bzw. Kreditnehmern zu fordern und zu erhalten. Letztere werden hierdurch angehalten, kurz- und mittelfristige Planungen zu erstellen und den Kontakt zu ihren Geldgebern zu intensivieren.

Der Betriebsberater kann das Unternehmen in diesem Umfeld bei der oftmals notwendigen Installation einer Unternehmensplanung und -steuerung unterstützen. Bei sich abzeichnender Insolvenzgefahr kann er als neutraler Sachwalter im Interesse aller Beteiligten aktiv zur Überwindung der Krisensituation beitragen.

**Februar 1999****Jörg Conradi****Dipl.-Betriebswirt (FH)****Berater**

BlMK Mittelstandsberatung GmbH

Kantstraße 18, D-97074 Würzburg

Telefon (09 31) 7 97 64-0

Fax (09 31) 7 97 64-99